

Garagenordnung

Liebe Mieterin, lieber Mieter,

in Wien ist es heute für die meisten Menschen keine Selbstverständlichkeit mehr, einen sicheren und noch dazu geschützten Parkplatz vorzufinden. Gerade deshalb sind unsere Garagenplätze auch sehr beliebt. In dieser Garagenordnung finden Sie alle Informationen, die für die Nutzung der Garage wichtig sind. Darin enthalten sind aber auch klare Regeln, an die sich alle Mieterinnen und Mieter halten müssen. Denn in einer Garage geht es um die Sicherheit von Menschen und um die Vermeidung von teuren Sachschäden. Im Sinne aller Bewohnerinnen und Bewohner der Wohnhäuser der WOGEM haben Rücksicht und Vorsicht also gerade hier einen besonders hohen Stellenwert.

Ihre WOGEM

Die Benützung des Abstellplatzes

Benützungsumfang des Abstellplatzes

Der an die Mieterin bzw. an den Mieter vermietete Einstellplatz darf nur zum Abstellen des bei der WOGEM angemeldeten Kraftfahrzeuges benützt werden. Jede Änderung muss WOGEM durch Übermittlung einer Kopie des Zulassungsscheines gemeldet werden.

Auf dem gemieteten Garagenplatz darf nur ein betriebsfähiges Fahrzeug abgestellt werden, das auch ein polizeiliches Kennzeichen trägt. Beim Abstellen des Fahrzeuges ist unbedingt die Bodenmarkierung zu beachten. Der Abstellplatz darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

Benützungshinweise

Mieterinnen und Mieter sind verpflichtet, sich an diese Garagenordnung, die angebrachten Verkehrs- und Warnzeichen, Hinweistafeln und Bodenmarkierungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung sowie an die Anordnungen von WOGEM zu halten.

Das bedeutet insbesondere:

- Nicht zu rauchen, kein Feuer und kein offenes Licht zu verwenden
- Keine Gegenstände abzustellen oder zu lagern,
- Das Fahrzeug in der Garage nicht zu betanken, dort keine Reparaturen und Ölwechsel vorzunehmen, den Wagen nicht zu waschen, keine Akkumulatorenbatterien aufzuladen sowie kein Kühlwasser abzulassen.
- Den Motor nicht unnötig laufen zu lassen oder ihn auszuprobieren und nicht zu hupen.
- Kein Fahrzeug einzustellen, dessen Tank oder Vergaser undicht ist, oder das andere Schäden aufweist, die den Betrieb der Garage bzw. des Abstellplatzes gefährden.
- Keine brennbaren oder explosiven Stoffe, wie Treibstoffe, Flüssiggasflaschen etc. im abgestellten Fahrzeug aufzubewahren,
- Kein Fahrzeug mit einem mit Flüssiggas betriebenen Motor zu benützen.

Für die Installierung einer E-Ladestation zwecks Aufladung eines Elektroautos ist bei WOGEM um Genehmigung anzuschreiben.

Alle Mieterinnen und Mieter werden dringend ersucht, bei der Ein- und Ausfahrt und in der Garage bzw. im Hof maximal im Schritttempo zu fahren sowie Tore, Türen und Schranken leise zu schließen.

Vorsicht ist geboten beim Laufenlassen des Motors. Das geräuschvolle oder nicht notwendige Laufenlassen des Motors im Leerlauf ist zu vermeiden.

Die optischen und akustischen Warnzeichen sind unter Ergreifung aller notwendigen Maßnahmen unbedingt zu beachten. Insbesondere ist Verboten wie „Zufahrt bzw. Zutritt verboten“ und Aufforderungen wie „Motor abstellen, Garage verlassen“ strikt Folge zu leisten.

Die Mieterin bzw. der Mieter muss das Fahrzeug nach dem Abstellen gegen Wegrollen sichern, es ordnungsgemäß abschließen und anschließend die Garage verlassen. Das Betreten des Einstellraumes ist nur Mieterinnen und Mietern gestattet. Fremde Helferinnen und Helfer oder Professionistinnen bzw. Professionisten mitzunehmen und in der Garage bzw. im Bereich der Einstellplätze arbeiten zu lassen ist nicht zulässig.

Fahrzeuge dürfen nicht in anderen Bereichen des Parkplatzes wie Fahrstreifen, Aus- und Notausgängen oder Fußgängerwegen abgestellt werden.

Bitte behandeln Sie die Garage und ihre Einrichtung unbedingt schonend und sachgemäß. Halten Sie auch die Abstellfläche immer rein.

Hausbesorgerinnen und Hausbesorger oder andere Personen, deren Namen Ihnen WOGEM bekannt gibt, vertreten WOGEM vor Ort. Wenn diese Sie um etwas ersuchen, agieren sie im Gesamtinteresse aller Garagenbenutzerinnen und Garagenbenutzer. Wir bitten Sie daher, deren Ersuchen unbedingt nachzukommen.

Jede Mieterin bzw. jeder Mieter haftet für Schäden, die durch die befugte oder unbefugte Inbetriebnahme des zur Abstellung berechtigten Fahrzeuges entstehen, und ist verpflichtet, Beschädigungen an Einrichtungen der Garage sofort WOGEM zu melden.

WOGEM haftet in keiner Weise für das Verhalten Dritter, auch nicht für Diebstahl, Einbruch, Beschädigung etc., gleichgültig, ob sich diese Dritten befugt oder unbefugt in der Garage aufhalten. Achten Sie daher darauf, in Ihrem Kraftfahrzeug keine Wertgegenstände wie etwa Dokumente, Geld, Schlüssel oder Ähnliches zurückzulassen.

Reinhalten des Abstellplatzes

Für die Sauberhaltung des Garagen-, bzw. Abstellplatzes ist der Mieter selbst verantwortlich, sowie auch im Winter für das Freiräumen von Schnee und Eis.

Die Garagenordnung gilt für alle

Geltung der Garagenordnung

Wenn Sie behördlichen Vorschriften zuwiderhandeln, die Garagenordnung oder Ersuchen der Hausbesorgerin bzw. des Hausbesorgers oder anderer von WOGEM beauftragter Personen nicht befolgen, zwingt WOGEM dazu, den Mietvertrag zu kündigen.